

4.3 Satzung über die Benutzung der Schulsportanlagen in der Gemeinde Isernhagen

Aufgrund der §§10 und 58 Abs. 1 Nr.5 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 31.01.1991 folgende Satzung über die Benutzung der Schulsportanlagen in der Gemeinde Isernhagen beschlossen.

Eingearbeitet ist die

1. 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Schulsportanlagen in der Gemeinde Isernhagen vom 25.11.1999, in Kraft getreten am 31.12.1999, amtl. bekanntgemacht im Amtsblatt für den LKH vom 30.12.1999, Nr. 52
2. 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Schulsportanlagen in der Gemeinde Isernhagen vom 15.12.2008, in Kraft getreten am 23.01.2009, amtl. bekanntgemacht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
3. 3. Änderung der Satzung über die Benutzung der Schulsportanlagen in der Gemeinde Isernhagen vom 06.05.2021, in Kraft getreten am 08.10.2021, amtl. bekanntgemacht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover vom 07.10.2021, Nr.38.
4. 4. Änderung der Satzung über die Benutzung der Schulsportanlagen in der Gemeinde Isernhagen vom 28.09.2023, in Kraft getreten am 03.11.2023, amtl. bekanntgemacht im Gemeinsamen elektronischen Amtsblatt für die Region Hannover vom 02.11.2023, Nr.27.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Isernhagen stellt ihre Schulsportanlagen (Außensportanlagen, Sporthallen) den örtlichen Sportvereinen über die Arbeitsgemeinschaft der Isernhagener Sportvereine (Sport-AG) zur Verfügung. Die Vergabe erfolgt im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Ausübung des Sportes (Sportveranstaltungen, Wettkämpfe, Training).
- (2) In Ausnahmefällen entscheidet die Gemeinde auf besonderen Antrag, unter Wahrung der Interessen der örtlichen Sportvereine über die Benutzung der Schulsportanlagen durch nicht ortsansässige Vereine, andere sporttreibende Organisationen, Gruppen, Verbände und Privatpersonen.
- (3) Bei Sportveranstaltungen (Turniere, Punktspiele etc.) haben die Nutzer der Schulsportanlagen einen ausreichenden Ordnerdienst, der kenntlich zu machen ist, zu stellen. Die Namen der Aufsichtspersonen sind der Gemeinde oder deren Beauftragten (Hausmeister, Hallenwart) auf Verlangen mündlich oder schriftlich bekanntzugeben.

§ 2 Benutzung der Außensportanlagen

Die Außensportanlagen der Schulen sowie vorhandene Geräte für den Außensport dürfen nur ihrer Zweckbestimmung nach benutzt werden. Die Geräte sind schonend zu behandeln und in einem sauberen Zustand zu halten. Das Rauchen ist auf dem gesamten Außengelände verboten.

1. Es ist untersagt, auf den Außensportanlagen Pfähle, Pflöcke, Rohrstutzen und dergleichen einzuschlagen, Löcher und Rillen auszuheben oder Veränderungen an den Anlagen vorzunehmen. Sollten im Ausnahmefall für besondere Veranstaltungen

provisorische Vorkehrungen erforderlich sein, so ist vorher die Genehmigung der Gemeinde oder deren Beauftragten einzuholen. Dieses gilt auch für das Aufstellen von Zelten, Absperrungen und dergleichen.

2. Das Betreten der Spielfelder, Laufbahnen und Sprunggruben ist nur den aktiven Sportlern, Kampfrichtern, Schiedsrichtern, Betreuern und dem Ordnungsdienst gestattet. Die Nutzer der Außenanlage haben dafür zu sorgen, dass sich Zuschauer nur außerhalb der Barrieren aufhalten.
3. Das Befahren der Außenanlagen mit Fahrzeugen aller Art ist untersagt. Fahrräder sind in die dafür aufgestellten Ständer, soweit vorhanden, einzustellen. Das Abstellen von Mopeds, Mofas und Fahrrädern an den Einfriedungen der Außensportanlagen, den Schulgebäuden und den Sporthallen ist untersagt. Auf den Außensportanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
4. Das Herrichten der Außensportanlagen für Wettkämpfe (Abkreiden, Aufhängen der Tornetze, Schneeräumung usw.) obliegt den jeweiligen Benutzern. Markierungen dürfen nur auf der Außenanlage mit Kreide oder Sägespänen durchgeführt werden.

§ 3 Benutzbarkeit-Außensportanlagen

Über die witterungsabhängige Benutzbarkeit der Schulsport-Außensportanlage entscheidet die zuständige Schule oder die Gemeinde Isernhagen im Einzelfall. Die Entscheidung ist rechtzeitig, nach Anhörung der nutzungsberechtigten Vereine, zu treffen. Ersatzansprüche irgendwelcher Art können aus der Entscheidung nicht abgeleitet werden.

§ 4 Benutzung der Sporthallen

(1) Veränderungen in den Sporthallen, insbesondere das Einschlagen von Nägeln, Haken, Haltevorrichtungen usw., sind untersagt. Sind Veränderungen in einer Sporthalle zur Ausführung bestimmter Sportarten oder Spiele erforderlich, ist die Genehmigung der Gemeinde oder deren Beauftragten einzuholen.

(2) Umbauten jeglicher Art sind in den Sporthallen und ihren Nebenräumen verboten. Möchte ein Nutzer eine bauliche Veränderung auf seine Kosten durchführen, so ist dies vorher schriftlich bei der Gemeinde Isernhagen zu beantragen. Sollte ein Nutzer ohne schriftliches Einverständnis der Gemeinde dennoch eine bauliche Veränderung vorgenommen haben, behält sich die Gemeinde das Recht vor, diese Veränderung auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.

(3) Fluchtwege und Notausgänge sind freizuhalten.

(4) Die sportliche Betätigung in den Sporthallen ist so rechtzeitig einzustellen, dass die Hallen um 22.00 Uhr verschlossen werden können und dass Gelände unverzüglich verlassen wird.

(5) Jede Benutzung der Sporthalle ist in das ausliegende Kontrollbuch (Hallenbuch) von der jeweiligen Aufsichtsperson unter Angabe des Datums, Anfangs- und Schlusszeit der Benutzung, Bezeichnung der Nutzer, Anzahl der Teilnehmer, etwaig festgestellter Mängel und Schäden vor und während der Benutzung einzutragen und zu unterschreiben.

(6) In die Sporthallen dürfen keine Tiere mitgebracht werden.

(7) Der Verkauf von Speisen und Getränken in den Sporthallen der Gemeinde Isernhagen richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gaststättengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung. Für das kostenfreie Anbieten von Speisen und Getränken während Vereinsveranstaltungen gilt die Regelung der Entsorgung des Unrates in der Sporthalle und auf dem Außengelände gleichermaßen.

(8) Müll und Abfälle sind generell in die aufgestellten Papierkörbe zu werfen. Bei Großveranstaltungen und insbesondere Veranstaltungen gem. Abs. 7 mit besonderen Abfallaufkommen, bedarf es ergänzender Regelungen in Absprache mit der Gemeinde. Für die Entsorgung der Abfälle ist der Nutzer der Halle zuständig.

(9) Das Rauchen ist in den Sporthallen, einschließlich aller Nebenräume, verboten.

(10) Die Benutzung von FCKW-Fanfarem ist in den Sporthallen und auf den Außenanlagen verboten.

(11) Die schulischen Einrichtungen und Sporthallen sind an allen gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Die Nutzung beschränkt sich auf den Wettkampfbetrieb. In den Sommerferien und in den Winterferien werden in 2023 und 2024 die Sporthallen zur Nutzung den Vereinen zur Verfügung gestellt.

Sofern notwendige Arbeiten (Reparaturen, Wartungsarbeiten, Reinigungsarbeiten, etc.) in den Einrichtungen durchgeführt werden müssen, gilt diesen Arbeiten Vorrang.

Den Nutzern obliegt die Pflicht während der Ferien die Aufgaben der Reinigungsfirmen zu übernehmen und die Sicherstellung der Schließung der Hallen zu wahren.

(12) 1. Das Skaten ist in den Sporthallen unter Beachtung folgender Sicherheitsregeln gestattet:

- **Keine** aggressiven Fahr- und Bremstechniken durchführen.
- **Kein** Inline-Hockey und Inline-Basketball spielen.
- **Keine** Sprünge von Rampen und Pipes auf den Hallenboden oder in Sportmatten.
- **Keine** abfärbenden Rollen und Stopper verwenden.
- **Keine** Rollen verwenden, die im Außenbereich benutzt worden sind - ggf. sind die Rollen auszuwechseln.

2. Die Benutzung der Sporthallen mit Inline-Skatern ist nur unter der Aufsicht einer vom Verein bestimmten volljährigen Aufsichtsperson gestattet.

§ 5 Sporthallen-Nebenräume

(1) Das Betreten der Umkleide-, Dusch- und Waschräume in den Sporthallen ist nur den aktiven Sportlern, Betreuern, Kampf- und Schiedsrichtern sowie dem Hausmeister und Elternteilen von Minderjährigen gestattet.

(2) Die ordnungsgemäße Benutzung der Umkleide-, Dusch- und Waschräume ist von einer volljährigen Aufsichtsperson des Nutzers sicherzustellen. Aufsichtspersonen haben sich vor Benutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtungen zu überzeugen.

(3) Das Betreten der Dusch- und Waschräume mit Fußballschuhen, Straßenschuhen und Sportschuhen, die Säuberung dieser Schuhe sowie das Ab- und Auswaschen sonstiger Sportkleidung in den Dusch- und Waschräumen ist nicht gestattet.

(4) Nach der Benutzung hat die jeweilige Aufsichtsperson zu kontrollieren, dass sämtliche Duschen und Wasserhähne abgestellt sind, alle Fenster verschlossen sind und das Licht in allen Räumen gelöscht wurde.

§ 6 Werbung

Plakate und andere Gegenstände für Werbezwecke dürfen nur nach Genehmigung der Gemeinde aufgestellt werden. Sie sind nach Ablauf der in der Genehmigung genannten Frist wieder zu entfernen.

§ 7 Benutzung von Geräten

(1) Gegenstände und Geräte der Nutzer dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde auf den Schulsportanlagen abgestellt oder in den Baulichkeiten untergestellt werden. Für evtl. abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände oder Geräte haftet die Gemeinde nicht.

(2) Die Geräte und Gegenstände der Nutzer müssen unfallsicher befestigt und aufgestellt werden. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden und Unfälle, die durch Geräte und Gegenstände der Nutzer verursacht werden. Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb, mit der erlaubten Benutzung von Sportanlagen oder mit eingebrachten Gegenständen und Geräten der Nutzer entstehen nur dann, wenn ein Bediensteter der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

(3) Die den Nutzern zur Verfügung gestellten Geräte sind nach Gebrauch gereinigt an ihren Aufbewahrungsort zu bringen bzw. dem Hausmeister zurückzugeben. Etwaige Beschädigungen und Mängel sind unverzüglich dem/den Hausmeisterinnen zu melden.

§ 8 Haftung

(1) Die Gemeinde Isernhagen haftet nicht für irgendwelche Schäden, die durch die Benutzung der Schulsportanlagen den aktiven Sportlern oder den Zuschauern entstehen. Die Nutzer sind verpflichtet, zum Schutz der aktiven Sportler und Zuschauer die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen selbst zu treffen. Dies gilt insbesondere für Sportarten wie z. B. Speerwerfen, Hammerwerfen und Kugelstoßen. Desgleichen haftet die Gemeinde nicht für abhandengekommene Gegenstände.

(2) Der Nutzer hat die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, freizustellen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beauftragte.

(3) Der/die Nutzer/in der Schulsportanlage haftet auch für Sach- und Personenschäden, die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Sportbetrieb verursacht werden.

(4) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch bleibt unberührt.

(5) Der Nutzer hat der Gemeinde mit dem Antrag auf Überlassung einer Schulsportanlage nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht; durch welche auch die Freistellungsansprüche der Gemeinde gedeckt werden.

(6) Alle Nutzer haften für Schäden, die durch mutwilliges oder fahrlässiges Verhalten der die Schulsportanlagen benutzenden Personen, einschließlich der Zuschauer/innen, an den Schulsportanlagen und ihren Einrichtungen entstehen.

§ 9 Erste Hilfe

Die Nutzer der Schulsportanlagen haben selbst dafür zu sorgen, dass bei Sportverletzungen und Unfällen das für eine erste Hilfe erforderliche Verbands- und Behandlungsmaterial vorhanden ist. Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter für den Sanitätsdienst zu sorgen und den Feuerschutz sicherzustellen.

§ 10 Rechte und Pflichten des Hausmeisters

(1) Mit der ständigen Aufsicht auf und in den gemeindlichen Schulsportanlagen und mit der Überwachung der Einhaltung dieser Benutzungsordnung sind der Hausmeister, ansonsten die Aufsichtspersonen der Nutzer betraut. Die Nutzer der Schulsportanlagen einschl. der Zuschauer haben den Anordnungen des Hausmeisters sowie dem Ordnungsdienst der Nutzer Folge zu leisten.

(2) Die Bedienung der Heizungsanlagen erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister.

§ 11 Hausrecht

Das Hausrecht auf den Außensportanlagen und in den Sporthallen wird von dem Schulleiter, den Mitarbeitern der Gemeinde Isernhagen und den Hausmeistern ausgeübt. Sollten Einzelpersonen, Gruppen oder Vereine gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, oder Anweisungen der oben genannten Personen nicht befolgen, so sind diese berechtigt Verwarnungen auszusprechen und im Wiederholungsfalle mündlich ein zeitlich befristetes Hausverbot bis zu einer Woche auszusprechen. Zeitlich länger befristete Hausverbote werden schriftlich durch die Gemeinde Isernhagen ausgesprochen.

§ 12 Aufsichtspersonen

(1) Die Benutzung der Schulsportanlagen ist nur unter der Leitung einer vom Verein bestimmten Person gestattet. Eine entsprechende Lizenzausbildung ist nicht erforderlich. Der zuständige Sportverein muss sicherstellen, dass die Person den Aufgaben gewachsen ist. Besonders bei Minderjährigen sollte die sittliche und geistige Reife vorhanden sein und die Überwachung und Betreuung durch den Verein muss gewährleistet sein. Außerdem ist bei der Übertragung der Leitung auf eine minderjährige Person die Einwilligung der Eltern erforderlich. Die Einwilligung beim Vereinseintritt ist hier nicht ausreichend.

(2) Die Aufsichtspersonen der Nutzer übernehmen für die Dauer der Benutzung für sich und für die durch sie betreuten Gruppen die Verantwortung dafür, dass die Schulsportanlagen mit ihren Einrichtungen nur im Rahmen dieser Benutzungsordnung benutzt werden.

(3) Außerhalb der Dienstzeiten des Hausmeisters kann das Auf- und Zuschließen der Umkleide-, Dusch- und Waschräume auch durch die Nutzer erfolgen. Sie erhalten dazu vom Hausmeister die erforderlichen Schlüssel ausgehändigt. Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass die Schlüssel nur den mit der Aufsicht beauftragten Personen ausgehändigt und nur von diesen benutzt werden. Die Personen, denen die Schlüssel ausgehändigt werden, sind der Gemeinde oder deren Beauftragten zu benennen. Die Aushändigung der Schlüssel an Minderjährige ist untersagt.

(4) Über verlorengegangene Schlüssel ist die Gemeinde oder der Hausmeister sofort zu unterrichten. Die Haftung für verlorengegangene Schlüssel und daraus resultierende Folgekosten sind vom Schlüsselempfänger zu tragen.

(5) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung Verwarnungen auszusprechen und im Wiederholungsfalle Personen von der Außensportanlage oder aus der Sporthalle zu verweisen.

§ 13 Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Schulsportanlagen der Gemeinde Isernhagen werden Entgelte nach Maßgabe der Richtlinie für die Überlassung von schulischen Einrichtungen und Sporthallen in der Gemeinde Isernhagen nach der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Isernhagen, 07.02.1991

G E M E I N D E I S E R N H A G E N

gez. Thies
(Bürgermeister)

D. S.

gez. Dr. Westerhagen
(Gemeindedirektor)

Amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 10 vom 7. März 1991